

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1933

5 (23.2.1933)

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Zugang der Reiseprüflinge zur Hochschule.
Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Tagung des Südwestdeutschen Hilfsschulverbandes.

II. Personalmeldungen.

III. Mitteilung.

I. Bekanntmachungen.

Zugang der Reiseprüflinge zur Hochschule.

An die Direktionen sämtlicher Höherer Lehranstalten sowie der Oberhandelschule in Freiburg i. Br.

Angeichts der großen Zahl der Reiseprüflinge, der Überfüllung der Hochschulen und des akademischen Arbeitsmarktes haben die Unterrichtsverwaltungen der Länder beschlossen, zur Regelung des Zugangs der Reiseprüflinge zu den Hochschulen folgende Vereinbarung vom 6. Februar 1933 Nr. III 3381/1. 2. durchzuführen:

1. Die Prüfungsbehörde jeder Schule stellt für jeden einzelnen Reiseprüfling aktenmäßig fest, ob ihm nach seinen menschlichen und geistigen Anlagen, seinen Neigungen und Leistungen vom Hochschulstudium abzuraten ist.

2. Die Direktion teilt den Erziehungsberechtigten solcher Reiseprüflinge, denen vom Studium abgeraten ist, diese Entscheidung mit.

3. Die Höhere Schule teilt der Hochschule auf Anfordern die gemäß Ziffer 1 getroffene Entscheidung mit; anderen Stellen darf diese Entscheidung nicht bekanntgegeben werden.

4. Auf Schulfremde finden die Vorschriften der Ziffer 1—3 entsprechende Anwendung.

5. Wer trotz des Abratens ein Hochschulstudium ergreift, kann nicht damit rechnen, irgendwelche Studienvergünstigungen zu erhalten.

6. Es ist damit zu rechnen, daß die Eignung derjenigen Reiseprüflinge, welchen vom Hochschulstudium abgeraten worden ist, im Laufe der ersten drei Semester nachgeprüft und daß diese Nachprüfung bei allen weiteren Prüfungen und bei der Zulassung zu Seminaren und Übungen gewertet wird.

Zur Ausführung vorstehender Vereinbarung bestimme ich:

1. Die nach Ziffer 1 der Vereinbarung erforderliche Beratung ist in Verbindung mit der Beratung der Prüfungsbehörde über das Ergebnis der gesamten Reiseprüfung abzuhalten.

2. Die aktenmäßige Feststellung ist in die Fertigungen der Notenlisten unter „Bemerkungen“ einzutragen.

3. Bei denjenigen Schülern oder Schulfremden, welchen pflichtmäßig vom Hochschulstudium abgeraten wird, ist die nähere Begründung des Rates in die Verhandlungsniederschrift über die Beratung aufzunehmen.

4. Die nach Ziffer 2 der Vereinbarung erforderliche schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten solcher Reiseprüflinge, denen vom Studium abgeraten wird, hat alsbald nach Aushändigung des Reisezeugnisses an den Schüler, also nach der Schlussfeier der Anstalt, zu erfolgen.

5. Bei einer Anfrage der Hochschule gemäß Ziffer 3 der Vereinbarung ist nicht nur die Entscheidung der Prüfungsbehörde, sondern auch die in der Verhandlungsniederschrift festgelegte Begründung der Entscheidung mitzuteilen.

Karlsruhe, den 21. Februar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 3313 Dr. Baumgartner

Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Nr. 70 Absatz 2 der beim Vollzug des Bad. Besoldungsgesetzes anzuwendenden Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, bis zum 15. März jedes Jahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse



im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

Hierzu sind Vordrucke zu verwenden, welche den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 15. März 1933 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Erklärungen bis spätestens 15. April 1933 anher vorzulegen.

Durch Abgabe dieser Erklärung wird die Vorschrift der Nr. 70 Absatz 3 der Reichsbefoldungsvorschriften, wonach die Beamten im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ohne jeden Abzug.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, sind in allen Fällen Bestätigungen der Schulleitung über den Schulbesuch im Schuljahr 1932/33 unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten vom Sekretariat einer Hochschule ausgestellte Anwesenheitszeugnisse für Sommersemester 1932 und Wintersemester 1932/33. Soweit die geforderten Nachweise bereits vorgelegt wurden, kann von einer nochmaligen Einsendung abgesehen werden.

Bei den Kindern, welche am Schluß des laufenden Schuljahrs die Reifeprüfung ablegen, ist anzugeben, ob sie sich noch weiterhin in Schul- und Berufsausbildung befinden werden.

Vollendet ein Kind im Laufe des folgenden Rechnungsjahres (1. April 1933 bis 31. März 1934) das sechzehnte Lebensjahr, so sind die für den Weiterbezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unaufgefordert spätestens auf Ersten des betreffenden Monats unter Anschluß der entsprechenden Nachweise darzulegen.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags eingestellt werden (Nr. 70 Absatz 1 der Reichsbefoldungsvorschriften).

Karlsruhe, den 16. Februar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 3287 Dr. Baumgartner

Tagung des Südwestdeutschen Hilfsschulverbandes.

Am 11. März 1933 findet die diesjährige Tagung des Südwestdeutschen Hilfsschulverbandes in Heilbronn statt.

Hilfsschulhauptlehrer Hofmann, Heilbronn, hält auf dieser Tagung einen Vortrag: „Lese- und Schreibunterricht und Sprachbildung auf der Unterstufe der Hilfsschule nach einem natürlichen Bewegungssystem“ (mit Filmeinlagen).

Hilfsschullehrer, die an der Veranstaltung teilzunehmen wünschen, werden für Samstag, den 11. März ds. Js., beurlaubt, soweit ihre Klassen in anderer Weise mitversehen werden können.

Karlsruhe, den 18. Februar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 4978 Dr. Baumgartner

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Privatdozent an der Technischen Hochschule Berlin Dr.-Ing. Gerhard Haenzel zum ordentlichen Professor für Geometrie an der Technischen Hochschule Karlsruhe. — Der Privatdozent Dr.-Ing. W. Prager an der Universität Göttingen zum ordentlichen Professor der Technischen Mechanik an der Technischen Hochschule Karlsruhe. — Studienrat Wilhelm Ritter an der Handelsschule in Offenburg zum Direktor daselbst. — Den jeweiligen Inhabern von fünf, derzeit von den Fachlehrern Josef Weischer, Heinrich Cassimir, Dr. Hermann Junker, Georg Mantel und Josef Schelb bekleideten Lehrerstellen an der Badischen Hochschule für Musik wurde, solange die derzeitigen Beziehungen der Badischen Hochschule für Musik in Karlsruhe zur Unterrichtsverwaltung aufrechterhalten bleiben, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Badischen Hochschule für Musik die Berechtigung zuerkannt, die Amtsbezeichnung „Professor“ zu führen.

Planmäßig angestellt:

Der außerplanmäßige Verwaltungsassistent Ludwig Schlotthauer bei der Universitätskasse Heidelberg.

III. Mitteilung.

Weiterbildungskurs des Vereins badischer Lehrerinnen.

Der Verein Badischer Lehrerinnen veranstaltet am Sonntag, 11. März einen Weiterbildungskurs in Freiburg i. Br. Herr Prof. Dr. Sohn wird einen Vortrag halten über:

Erziehungsschwierigkeiten.

Beginn: 11 Uhr vorm.

Frau Dr. Liesmann wird sprechen über:

Schwererziehbarkeit

vom Standpunkt des Heilpädagogen und des Arztes.
Beginn: 15 Uhr.

Beide Vorträge finden in der Aula der Mädchen-Realschule, Friedrich-Ebertplatz, statt.